

Betriebsreglement der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau

- **Gemeinden**
- Küblis
- Conters
- Luzein
- Fideris
- Jenaz
- Furna

Gültig ab 1.1.2019

Der Vorstand der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrreglementen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 7 b der Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau, das nachstehende

BETRIEBSREGLEMENT

ORGANISATION

Artikel 1

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe bei:

- Bränden und Explosionen
- Elementarereignissen
- Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes

Sie kann verpflichtet werden weitere Aufgaben zu übernehmen.

Artikel 2

Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Artikel 3

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an:

- Feuerwehrkommandant
- Vizekommandant
- Fourier
- Materialverwalter
- Ausbildungschef

Artikel 4

Feuerwehrkommandant Dem Kommandanten obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Die Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. Die laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrwesen
5. Das Erstellen des Jahresübungsplans
6. Die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Der Entscheid über Entschuldigungen (Art. 26)
8. Die Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und die GVG

Artikel 5

Feuerwehrvize-
kommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Artikel 6

Abteilungschefs
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Führung ihrer Abteilungen
2. Die Erstellung der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht
3. Die Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Die Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Artikel 7

Ausbildungschef

Der Ausbildungschef organisiert und überwacht:

1. den Übungsbetrieb
2. die Übungsschwergewichte
3. Orientiert den Kommandanten über seinen Aufgabenbereich

Artikel 8

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Die Führung der Mannschaftskontrolle
2. Die Kontrolle über Übungs- und Schadendienst

Artikel 9

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Artikel 10

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Artikel 11

Gemeindepersonal

Der jeweilige Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

DIENSTORDNUNG

Artikel 12

- Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:
1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
 2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
 3. Diszipliniertes Verhalten
 4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
 5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
 6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Artikel 13

- Pflicht des Kadets Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Artikel 14

- Verbot Verboten ist:
1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
 2. Das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
 3. Das Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
 4. Das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
 5. Die Benützung von Feuerwehrmaterial für ausserdienstliche Zwecke ohne Bewilligung des Kommandos

Artikel 15

- Disziplinar-massnahmen Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungsmassnahmen oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Artikel 16

- Persönliche Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Artikel 17

- Korpsmaterial In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Artikel 18

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Artikel 19

Übungsplan Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Artikel 20

Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Artikel 21

Auswärtige Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Hilfeleistung Feuerwehr-Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Artikel 22

Schadenplatz-kommando Auf dem Schadenplatz führt ein ausgebildeter Einsatzleiter (Offizier) das Kommando. Sind keine Einsatzleiter verfügbar, wird das Kommando durch den Gradhöchsten AdF übernommen.

Artikel 23

Versicherung Der Verband sorgt dafür, dass die Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Artikel 24

Entschädigungsansätze

Werden ausserhalb der Mitgliedergemeinden Fahrzeugeinsätze geleistet, werden die Stunden nach den Entschädigungsansätzen gemäss dem Verweis der Einsatzkostenversicherung der GVG Schadenabrechnung vom Kanton Graubünden verrechnet.

Artikel 25

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem von allen Gemeinden verabschiedeten Besoldungs- und Bussenreglement.

Artikel 26

Disziplinarbussen

Der Verbandsvorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 14 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Verbandsvorstand erlassenen Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt. Der Ertrag aus Bussgeldern fliesst in die Verbandskasse.

Artikel 27

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit und Unfall
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivildienst

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Verbandsvorstand.

Artikel 28

Einsprachen

Gegen Entscheide und Verfügungen des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten gemäss Art. 26 kann innert 10 Tagen beim Verbandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Artikel 29

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandsvorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 29

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Verbandsvorstandes und mit der Genehmigung der Statuten durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden auf den 1.1.2019 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau vom: 24. April 2019

Der Verbandspräsident:

Der Protokollführer:

Anton Hartmann

Jann Flütsch